768

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Berufung wird als begründet erklärt und daher das Urteil bes Kantonsgerichts von Nidwalden vom 16. Januar 1897 auf= gehoben und die gestellte Klage abgewiesen.

109. Urteil vom 15. Mai 1897 in Sachen Berdy gegen Matter.

A. Mit Urteil vom 15. März 1897 hat das Handelsgericht bes Kantons Aargau erkannt: Die Klägerin wird mit ihrer Rlage abgewiesen.

B. Gegen bieses Urteil ergriff die Klägerin rechtzeitig die Berufung an bas Bunbesgericht mit bem Antrage:

Das Bundesgericht wolle in Aufhebung des handelsgerichtlichen Erkenntnisses der Rlägerin das Rlagebehren zusprechen, eventuell : Das Bundesgericht wolle, in grunbfählicher Gutheißung ber Klage, entweder selbst oder burch das aargauische Handelsgericht für die Bestimmung ber Größe bes Schadens die in ber Klage beantragten Beweise durchführen lassen.

C. In feiner Vernehmlaffung auf die Berufungsschrift stellte der Beklagte den Antrag auf Abweisung der Berufung: eventuell ersuchte er darum, das Bundesgericht wolle die Einvernahme der vor dem Instruktionsrichter abgehörten Zeugen vor der Gesamt= heit des Handelsgerichts anordnen, ebenfo die Einvernahme der Reugen Jatob Laufer und Jakob Herdy-Gichy.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

1. In seiner Berufungs = Beantwortungsschrift bestreitet ber Beklagte die Kompetenz bes Bundesgerichts zur Behandlung ber vorliegenden Streitsache, freilich ohne einen bestimmten diesbezug= lichen Antrag zu stellen, mit ber Begründung, das Handelsgericht stütze sein Urteil nicht auf Bundesrecht, sondern auf Handels= gewohnheitsrecht. Diese lettere Behauptung ist zunächst thatsächlich burchaus unrichtig, indem im ganzen angefochtenen Urteil kein Wort von Handelsgewohnheitsrecht steht, sondern das Handels=

Hinsicht schließlich in Betracht, daß das Konkursgericht selbst, das aus ben Parteiverhandlungen sich am besten hätte orientieren können, den Brozek offenbar nicht als einen Rollokationsftreit aufgefaßt hat. Sonft hatte basfelbe nach ber Aftenlage fich ver= anlast gesehen zu untersuchen, ob nicht bereits ein unansechtbarer Rollofationsplan vorliege und ob eventuell die Forderungen der Kläger als pfandversicherte oder privilegierte im Sinne von Art. 219 eine bevorzugte Stellung beauspruchen könnten. Diese Fragen bat das Gericht mit keinem Worte berührt, sondern sich gegenteils auf den Standpunkt gestellt, daß ein Anspruch der Rläger gegen die Masse direkt vorliege. Einen Anspruch an die Masse haben nun aber die Kläger in keiner Weise nachgewiesen, und läßt sich ein solcher insbesondere auch nicht aus dem Gesichts= puntte der ungerechtfertigten Bereicherung begründen. Gin Unspruch an die Masse murde voraussetzen, daß die Kläger, abgesehen von bem zwischen ihnen und dem Konkursiten bestehenden Recht3= verhältnis, in ein solches zu der Masse selbst getreten wären, aus welcher dieser ihnen gegenüber eine civilrechtliche Verpflichtung erwachsen konnte. Hievon aber ist keine Rede. Wenn beim Kon= turse Engelberger Bermögensrechte der Kläger mitbetroffen werden, fo geschieht dies lediglich auf Grund des zwischen dem Konkursiten und ihnen bestehenden Rechtsverhältnisse; an diesen haben sie sich daher zur Wahrung ihrer Nechte zu halten. Und es soll nun gerade das Konkursverfahren dazu bienen, die vermögensrechtlichen Ansprüche gegenüber dem Konkursiten zu mahren, und ben Glaubiger zu einer anteilmäßigen Befriedigung gelangen zu laffen. Bu biesem Zwecke wird bem Gläubiger und allen denjenigen, welche Ansprüche auf die im Besitze des Schuldners befindlichen Vermögenöftude haben, unter ben gefetlichen Braklusivfolgen. Gelegen= heit gegeben, ihre Rechte anzumelben. Unterläßt ein Berechtigter die Anmelbung ober Wahrung seines Anspruches, und tritt infolge= bessen eine Präklusion ein, so kann ber Anspruch nicht auf andere Weise geltend gemacht werden und es fann auch selbstverständlich in Bezug auf den verwirkten Anspruch nicht von einer Bereiche= rung der Masse ohne rechtlichen Grund und demnach auch nicht von einer Anwendung der Grundfate über Bereicherung bie Rede jein.

gericht einfach auf eine "allgemeine Übung" verweift, wonach Bestellungen im Umfang ber vorliegenden schriftlich bekräftigt zu werden pflegen. Indessen geht die ganze weitläufige Ausführung bes Bertreters des Beklagten über Handelsgewohnheitsrecht auch juristisch völlig fehl. Wie bas Bundesgericht schon früher entschie= ben hat (f. Amtl. Samml., Bd. XIV, S. 475), kann neben dem Obligationenrecht, das gemeines burgerliches Recht für Kaufleute wie für Nichtkausseute bilbet, ein Handelsgewohnheitsrecht ober überhaupt ein Gewohnheitsrecht mit derogatorischer Wirkung auf bas geschriebene Recht nicht bestehen; andernfalls wurde der Aweck bes Obligationenrechts, Rechtseinheit in den von ihm gere= gelten Materien zu schaffen, ganzlich vereitelt; Handelsgewohnheiten und gebräuche konnen nur bei Auslegung bes Parteiwillens Berücksichtigung finden. Davon, daß das Bundesgericht inkompetent fei, kann also keine Rede fein, da die übrigen Voraussetzungen feiner Kompetenz unzweifelhaft gegeben find.

2. In der Sache selbst ift durch die Vorinftanz festgestellt: Der Prokurist der Rlägerin, A. Herdy, und der Beklagte trafen sich am 25. Juli 1896 abends — die Zeit ist nicht genau ersichtlich zufällig im Gafthaus zum "Raben" in Zofingen. Im Laufe ber Unterhandlung tamen sie auf ben Weinhandel, besonders auf ben billigen Weinverkauf bes Beklagten zu sprechen. Letzterer erklärte u. a., es sei ibm, als Vertreter eines spanischen Sauses, mog= lich, spanischen Weißwein, Panades, Naturwein, direkt, fracht= und zollfrei ab Spanien, zu liefern zu 24 Fr. per hl.; Herdy erwiderte hierauf, er bezahle dem Beklagten für Panades mit 10 % Stärke, garantiert Naturwein, grun von Farbe und rein im Geschmack, franko und eidgenössisch verzollt, lieferbar Bahnhof Rofingen mit Lieferfrift bis 13. August 1896, 25 Fr. per hl. Auf Befragen Matters erklärte Berdy, er nehme 10 Waggons à 90 hl. zu den genannten Bedingungen. Über den weitern Berlauf geben die Aften keinen genauen Aufschluß. Die Rlägerin behaup= tet, die Parteien haben sich nach der erwähnten Zusicherung die Sand gereicht; ber Beklagte habe die Bestellung in sein Notizbuch eingetragen und die am gleichen Tische sitzenden Gafte aufgefor= bert, an den Abschluß bes Kaufes zu benten. Der Beklagte bagegen stellt die Sache so bar: Nach der von ihm gegebenen

Zusicherung habe er die Bestellung in sein Notizbuch eingetragen und hierauf die Unterschrift des Herdy verlangt; dieser habe sich geweigert zu unterzeichnen, worauf der Beklagte erklärt habe, dann sei mit dem Kause nichts. Die Klägerin behauptet überdies, es sei Baarzahlung vereinbart worden. Der Beklagte bestreitet dies. Da der Beklagte gestüht darauf, ein gültiger Verkauf sei nicht zu stande gekommen, nicht lieserte, belangte ihn die Klägerin im November 1896 auf Bezahlung von 2700 Fr. nebst Zius zu 5% seit dem 31. August 1896, als Quantitativ des ihr durch die Richtersüllung des Kausvertrages erwachsenen Schadens. Der Beklagte bestritt jegliche Schadenersappslicht, indem er auch im Prozesse in erster Linie den Standpunkt einnahm, ein gültiger Kauf sei nicht zu stande gekommen, da dem Vertreter der Klägerin der Vertragswille gemangelt habe.

3. Da A. Herdy der Profurist der klägerischen Firma ist, kann darüber, daß er in deren Namen zum Vertragsabschlusse auch ohne besondern Austrag berechtigt war, kein Zweisel bestehen. Aus dem Stellvertretungsverhältnis folgt aber weiterhin, daß der Verstragswille auf Seite des Stellvertreters vorhanden sein mußte, damit ein gültiger Vertrag zu Stande kam. Es ist also zu unterssuchen, ob A. Herdy den Willen zum Abschluß eines Kausvertrages mit dem Veklagten hatte.

4. Dabei könnte sich zunächst fragen, ob das Vorhandensein des Vertragswillens auf Seite Herdys schon deshalb verneint werden müsse, weil er bei Abschluß des Vertrages die Schriftlicheteit nicht beobachten wollte. Denn wenn auch an sich die Villensersflärung formlos abgegeben werden kann (Art. 9 D.-R.), so muß doch dann, wenn die eine Partei zu erkennen gegeben hat, nur unter Beobachtung seiner bestimmten Form — z. V. der Schriftslichkeit — kontrahieren zu wollen, angenommen werden, daß die Partei vor Erfüllung dieser Form nicht verpslichtet sein wollte (Art. 14 D.-R.), und ist daher ein gültiger Vertrag nicht zu stande gekommen, wenn die Gegenpartei auf die Erfüllung dieser Form nicht eingeht. Nun muß aber jene Bedingung der Gültigskeit des Vertragsabschlusses von der Partei, die sie stellt, gestellt sein vor Abschluß des Vertrages, und zwar genügt alsdann auch eine stillschweigende Vereinbarung der Parteien. In dieser Hinsicht

beruft sich der Beklagte auf eine allgemeine Handelssitte, wonach Bestellungen in dem streitigen Umfange erst durch die Schriftlich= keit perfekt werden. Allein eine solche Handelssitte ist weder durch bas angefochtene Urteil festgestellt, noch dem Bundesgerichte fonft= wie nachgewiesen. Allerdings ist richtig, daß in der Regel bei Räufen in größern Beträgen die Schrift eine Rolle spielt, aber nicht als Erforbernis der Gültigkeit des Vertrages, als Form, sondern lediglich als Bestätigungsmittel, zum Beweise bes Abschlusses eines Bertrages. Bon einer stillschweigenden, auf handels= fitte beruhenden Bereinbarung der Parteien, ohne Erfüllung der schriftlichen Form nicht verpflichtet sein zu wollen, kann also nicht die Rede sein. Ebensowenig aber ergeben die Aften genügende Anhaltspunkte bafur, daß ber Beklagte feinen Willen, bor Unter= zeichnung der Bestellung durch A. Herdy nicht gebunden sein zu wollen, vor Abschluß bes — nach Gesetz formlosen — Bertrages zu erkennen gegeben bat, wie er weiterhin behauptet. Gine noch= malige Zeugeneinvernahme (bie gemäß Art. 82, Abf. 2 Org.=Gef. vor den kantonalen Gerichten erfolgen mußte) zur Aufhellung in diesem Punkte erscheint angesichts der eingehenden Art und Weise, wie die Zeugen befragt worden sind, als überflüssig; übrigens find alle von den Parteien angerufenen Zeugen abgehört und sind ihre Aussagen im angesochtenen Urteil gewürdigt worden, so baß von einer nochmaligen Abbörung schon aus diesem Grunde Um= gang genommen werden muß.

5. Danach ist weiterhin zu untersuchen, ob aus andern, innern Gründen das Vorhandensein des Vertragswillens verneint werden muß. Darüber, daß die Requisite des Kaufvertrages vorhanden sind, kann ein ernstlicher Zweisel nicht bestehen; keine Partei behauptet, es sei eine Willenseinigung nicht zu Stande gekommen, sondern die Parteien weichen nur darin ab, in welchem Sinne die Einigung zu stande gekommen sei; der Streit darüber, ob Barzah-lung vereinbart worden sei oder nicht, ist deshalb ohne Bedeutung, weil die Zahlungsweise nicht zu den essentialia des Kaufvertrages gehört und von keiner Partei behauptet wird, sie sei in concreto zu einem wesentlichen Vertragsmerkmal gemacht worden. Aus dem Geschäfte selbst kann also der Mangel des Vertragswillens nicht hergeleitet werden. Dagegen macht der Beklagte geltend, es seien

äußere Thatumstände vorhanden, die darauf schließen lassen, der Wille zum Abschluffe eines Bertrages habe bem A. Herdy geman= aelt. Dieser Einwand ift zu hören, weil ber erklärte Wille bem wirklichen Willen entsprechen muß. Ift sonach zu prüfen, ob äußere Thatsachen erwiesen sind, die auf den Mangel bes Ver= tragswillens bei Herdy schließen laffen, - eine Brüfung, die vont Bundesgerichte selbständig, auf Grund ber von ber kantonalen Instanz festgestellten Thatsachen vorzunehmen ift. — so ergiebt fich : die Vorinftang leitet ben Mangel bes Vertragswillens auf Seite Herdys schon aus feiner Weigerung, die Bestellung im Notizbuche des Beklagten zu unterzeichnen, her. Nun kann im allgemeinen nicht gesagt werben, daß die Weigerung ber Unterschrift immer das Nichtworhandensein des Vertragswillens beweise, da sa die meisten Geschäfte zu ihrer Gültigkeit keiner Form bedürfen, die Schrift vielmehr in der Regel nur als Beurkun= dungsmittel verwendet zu werden pflegt. Wohl aber bildet die Berweigerung der Unterschrift dann ein wichtiges Indig für die Annahme, ein Vertragswille sei auf Seite bes sich Weigernden nicht vorhanden gewesen, wenn andere Momente vorliegen, die zu demfelben Schluß führen muffen. Solche Momente sind nun in concreto vorhanden. Zunächst sind die Parteien unbestrittener= maßen zufällig zusammengekommen. Die Unterhandlung zwischen A. Herby und dem Beklagten begann mit Sticheleien des erftern gegen den letztern wegen seiner billigen Beinpreise, wodurch letzterer zu jeiner Offerte veranlagt wurde. Sobann ist hochst charat= teristisch, daß A. Herdy dem Beklagten 1 Fr. mehr per hl. anbot als letterer verlangt hatte. Ferner ift die offenbar etwas späte Stunde, in der die Unterhandlung stattfand, zu berücksichtigen. Aus den Aussagen der Zeugen endlich geht hervor, daß der Beklagte schon bei ber Bestellung gewichtige Zweifel an ber Ernst= lichkeit der Erklärungen Serdys hegte, da er ste sofort als Zeugen anrief und die Bestellung in das Notizbuch eintrug; ferner ift erwiesen, daß Herdy die Unterschrift verweigerte, ohne das vom Beklagten verfaßte Schriftstück auch nur zu lesen. Unter diesen Umständen läßt die Verweigerung der Unterschrift durch Herdy weit eher darauf schließen, daß ihm der Vertragswille von Anfang an fehlte. Das Benehmen des A. Herdy war ein berart unge=

775

schäftsmäßiges, der Verkehrssitte widersprechendes, daß in der Annahme der Vorinstanz, auf seiner Seite habe ein Vertragswille nicht bestanden, kein Rechtsirrtum liegt.

Da ein gültiger Vertrag zwischen den Parteien nach dem Angeführten nicht zu stande gekommen ist, muß die Klage und dem= nach auch die Berufung abgewiesen werden.

Denmach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Berusung der Klägerin wird als unbegründet abgewiesen und demgemäß das Urteil des Handelsgerichts des Kantons Aarzgau vom 15. März 1897 in allen Teilen bestätigt.

110. Urteil vom 21. Mai 1897 in Sachen Marki & Haller gegen Märki, Haller & Cie. in Liquidation.

A. Mit Urteil vom 4. März 1897 hat das Handelsgericht bes Kantons Aargau erfannt:

1. Die Beklagten sind schuldig, den Klägern 3626 Fr. 80 Cts. samt Jins zu 5 $^{0}/_{0}$ seit der Klageeinreichung, d. h. vom 18. Juli 1896 hinweg, zu bezahlen.

Mit der weitergehenden Forderung werden die Kläger abgewiesen.

2. Auf die Forderung der Beklagten aus dem Licenzvertrage vom 13. Mai 1892 und demgemäß auf die Widerklage wird nicht eingetreten.

Dagegen bleiben den Beklagten hinsichtlich der genannten Forsberung alle Rechte bestens gewahrt.

- B. Gegen dieses Urteil ergriffen die Beklagten rechtzeitig die Berufung an das Bundesgericht mit dem Antrage, das angesochstene Urteil sei in folgendem Sinne abzuändern:
- 1. Den Beklagten seien die Kontokorrentzinse aus der Zeit vor der Trennung im Betrage von 1506 Fr. zu ihren Gunsten in Rechnung zu bringen.
 - 2. Die beklagtischen Gegenforberungen aus bem Licenzvertrag

seien als kompensabel zu erklären und zu Gunsten ber Beklagten in Rechnung zu bringen.

- 3. Soweit die beklagtischen Gegenforderungen aus dem Licenzvertrage nicht zur Ausbebung der Klagforderung verwendet wurden, seien die Kläger zur Bezahlung des Restbetrages nehst Zins zu 5 % seit dem 13. Juli 1893 zu verurteilen.
- C. In der heutigen Verhandlung wiederholt der Vertreter der Beklagten seine Berufungsanträge, und stellt ferner für den Fall, als die Kompensation der Gegensorderungen der Veklagten für unzulässig erklärt würde, das eventuelle Begehren: der Entscheid sei so lange zu suspendieren, dis das Schiedsgericht über die Gegensforderungen der Beklagten aus dem Licenzvertrage entschieden habe.

Der Bertreter der Kläger trägt auf Abweisung der Berufung an-

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die durch Vertrag vom 1. Februar 1889 gegründete Firma Märki, Haller & Cie., Mublenbaugeschäft, mit Sauptsit in Marau, und Kiliale in Monza (Rtalien) löste sich mittels Trennungs= vertrages vom 21. August 1890 auf, in dem Sinne, daß von ben Mitgliedern der bisberigen gemeinsamen Firma Jakob Märki und Karl Haller das Geschäft in Aarau mit Aktiven und Pas= siven als neue felbständige Firma "Märki & Haller", W. Strobel und A. Ropfi bagegen die bisherige Filiale in Monza mit Aftiven und Passiven, ebenfalls als selbständiges Geschäft, und zwar unter ber Firma "Märki, Haller & Cie.", übernahmen. Aus dem Tren= nungsvertrage ift § 5 als wichtig hervorzuheben, der u. a. be= ftimmt : "In keinem Falle konnen aus den frühern Berhaltniffen bies= ober jenseits, weber jett noch fünftig, Ansprüche irgend welcher Art ober Verpflichtungen geltend gemacht werden." Die beiden Firmen blieben auch nach der Auflösung in geschäftlichem Berkehre mit einander. Im September 1892 bestellten Marti & Saller bei bem Geschäft in Monza fünf Walzenstühle zum Gesamtpreise von 7710 Fr. und im Oktober 1892 einen fechsten Balgenftuhl zu 1750 Fr. Bei den Bestellungen bedungen sich Marki, Saller & Cie. Bezahlung burch Dreimonattratten von der Prafentation der Kaktura und des Bahn-Regus an aus. Die Lieferung der sechs Balzenstühle erfolgte am 26. Oktober. Un den Kaufpreis bezahlten die Käufer nur 736 Fr. 40. Cts., und zwar gemäß Anweisung der